



Umschulung zum/r Steuerfachangestellten

**Investitionsabzugsbetrag
Sonderabschreibung**

Rechtsstand 2024

StB Dipl.-Kfm. Sergej Gubanov

www.sg-institut.de

Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung

Der Investitionsabzugsbetrag und die Sonderabschreibung stellen steuerrechtliche Gestaltungsinstrumente dar.

Gegenüberstellung § 6b EStG / R 6.6 EStR / § 7g EStG

Kriterien	§ 6b EStG Übertragung bei Veräußerung von Anlagegütern	R 6.6 EStR Rücklage für Ersatzbeschaffung	§ 7g EStG Investitionsabzugsbetrag	§ 7g EStG Sonderabschreibung
Wirtschaftsgüter	unbewegliche Anlagegüter	bewegliche/unbewegliche Wirtschaftsgüter des AV/UV	bewegliche Anlagegüter	bewegliche Anlagegüter
Vorgang	zuerst Veräußerung und dann Anschaffung	Ausscheiden des WG infolge höherer Gewalt / Enteignung und dann Anschaffung	geplante Anschaffungen	angeschaffte Wirtschaftsgüter
Höhe	VP ./ AK ./ VK = Gewinn	VP ./ AK ./ VK = Gewinn	50 % x voraussichtliche AHK	max. 20 % x AHK
Zeitraum in der Zukunft zwecks Inanspruchnahme	4 oder 6 Jahre (bei neu hergestellten Gebäuden)	1 oder 4 Jahre (GuB, Gebäude)	3 Jahre	Verteilung auf einen Zeitraum von 5 Jahren möglich

Es ist wichtig festzuhalten, dass

- Investitionsabzugsbetrag
und
- Sonderabschreibung

unabhängig voneinander anzuwenden sind.

Wenn der Unternehmer zum Beispiel kein Investitionsabzugsbetrag in den vergangenen Jahren gebildet hat, dann kann er nach der Anschaffung des Wirtschaftsgutes beim Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 7g Abs. 1 EStG immer noch die Sonderabschreibung gem. § 7g Abs. 5 EStG anwenden.

Genauso kann das Beispiel genannt werden, dass der Unternehmer in den vergangenen Jahren einen Investitionsabzugsbetrag gebildet hat, jedoch nach der Anschaffung des Wirtschaftsguts keine Sonderabschreibung vornimmt.

Die beiden oben genannten Beispiele können auch durch das Gesetz begründet werden, weil in § 7g EStG gibt es keine Verbindung zwischen Anwendung des Investitionsabzugsbetrages und der Sonderabschreibung. Somit sind die beiden Regelungen zwar an die gleichen Voraussetzungen gem. § 7g Abs. 1 EStG gebunden, jedoch unabhängig voneinander anzuwenden.

Regelung gem. § 7g Abs. 1 EStG

§ 7g Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe

(1) ¹ Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden, bis zu 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen

(Investitionsabzugsbeträge). ² Investitionsabzugsbeträge können nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. der Gewinn
 - a) nach § 4 oder § 5 ermittelt wird;
 - b) im Wirtschaftsjahr, in dem die Abzüge vorgenommen werden sollen, ohne Berücksichtigung der Investitionsabzugsbeträge nach Satz 1 und der Hinzurechnungen nach Absatz 2 200 000 Euro nicht überschreitet und
2. der Steuerpflichtige die Summen der Abzugsbeträge und der nach den Absätzen 2 bis 4 hinzuzurechnenden oder rückgängig zu machenden Beträge nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung übermittelt. ² Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; § 150 Absatz 8 der Abgabenordnung gilt entsprechend. ³ In den Fällen des Satzes 2 müssen sich die Summen der Abzugsbeträge und der nach den Absätzen 2 bis 4 hinzuzurechnenden oder rückgängig zu machenden Beträge aus den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen ergeben.

³ Abzugsbeträge können auch dann in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht. ⁴ Die Summe der Beträge, die im Wirtschaftsjahr des Abzugs und in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren nach Satz 1 insgesamt abgezogen und nicht nach Absatz 2 hinzugerechnet oder nach den Absätzen 3 oder 4 rückgängig gemacht wurden, darf je Betrieb 200 000 Euro nicht übersteigen.

- Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

Der Investitionsabzugsbetrag betrifft die künftigen Anschaffungen. Es geht hier um die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wie zum Beispiel eine Maschine.

- bis zu 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen

Die 50% beziehen sich auf die voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Unternehmer kann sich bei den voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten vertun.

Beispiel:

Bei der Bildung des Investitionsabzugsbetrages geht der Unternehmer von Anschaffungskosten 150.000 € (= BMW M5) aus. Die 150.000 € haben den Gewinn gemindert.

Später erfolgt der Erwerb mit Anschaffungskosten von 20.000 € (= VW Polo).

Die Bildung des Investitionsabzugsbetrages erfolgt ohne Benennung des Wirtschaftsgutes wie zum Beispiel BMW M5. Im Rahmen der Steuererklärung mindert der Investitionsabzugsbetrag den Gewinn um 150.000 €.

Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung

Falls der Unternehmer weitere Anschaffungen plant, so kann er den Investitionsabzugsbetrag stehen lassen und bis Ablauf des dritten Jahres warten. Wenn keine weiteren Anschaffungen innerhalb der drei Jahre nach der Bildung des Investitionsabzugsbetrages erfolgen, dann muss er rückwirkend die Auflösung gem. § 7g Abs. 3 S. 1 EStG in Höhe von 130.000 € (= 150.000 € - 20.000 €) gewinnerhöhend vornehmen.

Falls er das Fahrzeug VW Polo bereits im ersten Jahr nach der Bildung des Investitionsabzugsbetrages erworben hat und keine weiteren Anschaffungen plant, so sollte die rückwirkende Auflösung in Höhe von 130.000 € gewinnerhöhend im Ursprungsjahr unverzüglich erfolgen.

Warum ist die unverzügliche Auflösung des Investitionsabzugsbetrages vorzunehmen? Es geht um die Zinsen. Falls der Unternehmer bis Ablauf des dritten Jahres nach Bildung des Investitionsabzugsbetrages wartet, dann sind Zinsen bis zur Veranlassung des neuen Bescheides zu entrichten. Gem. § 7g Abs. 3 S. 4 EStG ist § 233a Abs. 2a AO ausgesetzt.

- der Gewinn
 - a) nach § 4 oder § 5 ermittelt wird;

Gewinnermittlung mithilfe

§ 4 Abs. 1 EStG: steuerliche Buchführungspflicht gem. § 4 Abs. 1 EStG

§ 4 Abs. 3 EStG: Einnahmenüberschussrechnung

§ 5 Abs. 1 EStG: handelsrechtliche Buchführungspflicht und daraus Ableitung für Steuerrecht
nach § 140 AO

- der Gewinn
 - b) im Wirtschaftsjahr, in dem die Abzüge vorgenommen werden sollen, ohne Berücksichtigung der Investitionsabzugsbeträge nach Satz 1 und der Hinzurechnungen nach Absatz 2 **200 000 Euro** nicht überschreitet und

Der Gewinn (nicht Jahresüberschuss nach HGB) darf die 200.000 € nicht überschreiten. In der Abschlussprüfung muss die Voraussetzung nicht geprüft werden, weil als „Allgemeine Angaben“ wird angegeben, ob die Voraussetzungen nach § 7g EStG erfüllt sind oder nicht.

- Die Summe der Beträge, die im Wirtschaftsjahr des Abzugs und in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren nach Satz 1 insgesamt abgezogen und nicht nach Absatz 2 hinzugerechnet oder nach den Absätzen 3 oder 4 rückgängig gemacht wurden, darf je Betrieb 200 000 Euro nicht übersteigen.

Die Summe der Investitionsabzugsbeträge im Wirtschaftsjahr der Bildung und drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren darf nicht 200.000 € übersteigen.

Regelung gem. § 7g Abs. 2 EStG

§ 7g Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe

(2) ¹ Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsguts im Sinne von Absatz 1 Satz 1 können bis zu 50 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend hinzugerechnet werden; die Hinzurechnung darf die Summe der nach Absatz 1 abgezogenen und noch nicht nach den Absätzen 2 bis 4 hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Abzugsbeträge nicht übersteigen.

² Bei nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der erstmaligen Steuerfestsetzung oder der erstmaligen gesonderten Feststellung nach Absatz 1 in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträgen setzt die Hinzurechnung nach Satz 1 voraus, dass das begünstigte Wirtschaftsgut zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Investitionsabzugsbeträge noch nicht angeschafft oder hergestellt worden ist. ³ Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts können in dem in Satz 1 genannten Wirtschaftsjahr um bis zu 50 Prozent, höchstens jedoch um die Hinzurechnung nach Satz 1, gewinnmindernd herabgesetzt werden; die Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen sowie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne von § 6 Absatz 2 und 2a verringern sich entsprechend.

- Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsguts im Sinne von Absatz 1 Satz 1 **können** bis zu 50 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend hinzugerechnet werden; **die Hinzurechnung darf die Summe der nach Absatz 1 abgezogenen und noch nicht nach den Absätzen 2 bis 4 hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Abzugsbeträge nicht übersteigen.**

Es geht hier um Wahlrecht. Wenn Sie keine Hinzurechnung vornehmen, dann haben Sie den Investitionsabzugsbetrag nicht beansprucht.

- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts **können** in dem in Satz 1 genannten Wirtschaftsjahr um bis zu 50 Prozent, **höchstens jedoch um die Hinzurechnung nach Satz 1**, gewinnmindernd herabgesetzt werden; die **Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen sowie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne von § 6 Absatz 2 und 2a verringern sich entsprechend.**

Hier geht es auch um Wahlrecht genauso wie im § 7g Abs. 2 S. 1 EStG. Falls Sie die Kürzung vornehmen, dann ist in der Klausur der niedrigste mögliche Gewinn verlangt.

Gewinnauswirkung	§ 7g Abs. 2 S. 1 EStG	§ 7g Abs. 2 S. 3 EStG
Höchst möglicher Gewinn	Hinzurechnung IAB Beispiel AP 2017 NRW TEIL EÜR	Keine Korrektur
Niedrigst möglicher Gewinn	Hinzurechnung IAB	Kürzung IAB

Regelung gem. § 7g Abs. 3 EStG

§ 7g Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe

(3) ¹ Soweit in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge nicht bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres nach Absatz 2 Satz 1 hinzugerechnet wurden, sind die Abzüge nach Absatz 1 rückgängig zu machen; die vorzeitige Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen vor Ablauf der Investitionsfrist ist zulässig. ² Wurde der Gewinn des maßgebenden Wirtschaftsjahres bereits einer Steuerfestsetzung oder einer gesonderten Feststellung zugrunde gelegt, ist der entsprechende Steuer- oder Feststellungsbescheid insoweit zu ändern. ³ Das gilt auch dann, wenn der Steuer- oder Feststellungsbescheid bestandskräftig geworden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem das dritte auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgende Wirtschaftsjahr endet. ⁴ § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

- Soweit in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge nicht bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres nach Absatz 2 Satz 1 hinzugerechnet wurden, sind die Abzüge nach Absatz 1 rückgängig zu machen;

Es geht um Gestaltungsmissbrauch. Falls der Unternehmen einen Investitionsabzugsbetrag gebildet hat, dann sollte in Zukunft auch die Anschaffung/Herstellung erfolgen. Wenn keine Anschaffung/Herstellung vorgenommen wurde, dann ist zwingend die rückwirkende Auflösung durchzuführen. Wenn der Gesetzgeber diese Regelung nicht verabschiedet hätte, dann würden alle Unternehmen Investitionsabzugsbetrag bilden und später die Wirtschaftsgüter nicht anschaffen/herstellen.

- die vorzeitige Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen vor Ablauf der Investitionsfrist ist zulässig.

Dies ist wichtig, falls die tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten niedriger ausfallen verglichen zu den angemeldeten Beträgen bei der Bildung des Investitionsabzugsbetrages. Wenn der Unternehmer keine weiteren Anschaffungen/Herstellungen beabsichtigt, um die Zinsen so niedrig wie möglich zu halten, kann er sofort im Jahr der Bildung des Investitionsabzugsbetrages die gewinnerhöhende Korrektur vornehmen.

- § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

§ 233a Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen

(2a) Soweit die Steuerfestsetzung auf der Berücksichtigung eines rückwirkenden Ereignisses (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2) oder auf einem Verlustabzug nach § 10d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes beruht, beginnt der Zinslauf abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 2 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten oder der Verlust entstanden ist.

Wenn der Unternehmer die rückwirkende Auflösung des Investitionsabzugsbetrages vornimmt, dann wird die Verzinsung für den ganzen Zeitraum berechnet. Die Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrages (= Eintritt rückwirkendes Ereignis) ist gem. § 7g Abs. 3 S. 4 EStG iVm § 233a Abs. 2a AO unerheblich.

Regelung gem. § 7g Abs. 5 EStG

§ 7g Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe

(5) Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden.

- Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können unter den Voraussetzungen des Absatzes 6

(6) Die Sonderabschreibungen nach Absatz 5 können nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. der Betrieb im Wirtschaftsjahr, das der Anschaffung oder Herstellung vorangeht, die Gewinngrenze des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 nicht überschreitet, und
2. das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauf folgenden Wirtschaftsjahr vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird; Absatz 4 gilt entsprechend.

Es geht um abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Dabei ist die Gewinngrenze von 200.000 € zu berücksichtigen.

- **im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren** neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 Sonderabschreibungen bis zu insgesamt **40 Prozent** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden

Es ist möglich eine Sonderabschreibung von 40% (Abschlussklassen im Jahr 2024 haben im Gesetz 20% stehen) vorzunehmen.

Aufgabe 1

Allgemeine Angaben

SG betreibt in Gelsenkirchen unter der Firma „S. Gubanov e. K.“ die Herstellung von Spezialverpackungen für die Kunststoffindustrie.

Er ermittelt seinen Gewinn gemäß § 238 Abs. 1 HGB i. V. m. § 5 Abs. 1 EStG, versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und ist zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Die Voraussetzungen des § 7g EStG sind erfüllt. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Jahresabschluss wird nach handelsrechtlichen Vorschriften erstellt und der steuerlichen Gewinnermittlung, die durch außerbilanzielle Korrekturen erfolgt, zu Grunde gelegt. Es wird sowohl im Handels- als auch im Steuerrecht ein möglichst niedriger Gewinn angestrebt.

Sachverhalt

SG erwarb am 08.12.2023 eine neue Produktionsmaschine. Der Lieferant stellte am 08.12.2023 folgende ordnungsgemäße Rechnung (Auszug) aus.

Maschine Typ S63 /S600	97.600,00 €
+ Transport	800,00 €
= Summe	98.400,00 €
+ 19 % USt	18.696,00 €
= Rechnungsbetrag	117.096,00 €

Der Rechnungsbetrag wurde am 14.12.2023 durch Banküberweisung unter Abzug von 2 % Skonto vom Wert der Maschine (ohne Transportkosten) bezahlt.

Im Jahr 2022 hatte SG für die Anschaffung einer Produktionsmaschine einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40.000,00 € in Anspruch genommen.

Die Buchungen hinsichtlich der Anschaffung der Maschine wurden zutreffend vorgenommen.

I. Handelsbilanz

- a) Ermitteln Sie in einer übersichtlichen Darstellung den Bilanzansatz der Maschine in der Handelsbilanz zum 31.12.2023. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt acht Jahre. Die Abschreibung erfolgt linear; der Abschreibungsbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

Ermittlung der Anschaffungskosten gem. § 253 Abs. 1 iVm § 255 Abs. HGB:

Kaufpreis	97.600 €
Nebenkosten	800 €
Minderung des Kaufpreises	$97.600 \text{ €} * 2\% = 1.952 \text{ €}$
Anschaffungskosten	96.448 €
Planmäßige Abschreibung gem. § 253 Abs. 3 HGB	$96.448 \text{ €} / 8 \text{ J} * 1/12 \text{ M} = 1.005 \text{ €}$
Bilanzansatz 31.12.2023	95.443 €

- b) Nehmen Sie die erforderliche Buchung zum 31.12.2023 vor und geben Sie die Gewinnauswirkung (gewinnneutral, gewinnerhöhend, gewinnmindernd) und ggf. den €-Betrag an.

Abschreibungen auf Sachanlagen	1.005 €
an Maschinen	1.005 €
Gewinnauswirkung:	gewinnmindernd um 1.005 €

II. Steuerbilanz

- a) Ermitteln Sie in einer übersichtlichen Darstellung den Bilanzansatz der Maschine in der Steuerbilanz zum 31.12.2023. Die Abschreibungsbeträge sind auf volle € aufzurunden.

Anschaffungskosten laut HGB	96.448 €
IAB	$96.448 * 50\% = 48.224 \text{ €}, \text{ max. } 40.000 \text{ €}$
AfA-BMG	56.448 €
AfA	$56.448 \text{ €} / 8 \text{ J} * 1/12 \text{ M} = 588 \text{ €}$
Sonderabschreibung gem. § 7g EstG	$56.448 \text{ €} * 20\% = 11.290 \text{ €}$
Bilanzansatz 31.12.2023	44.570 €

- b) Nehmen Sie eventuelle außerbilanzielle Korrekturen für das Wirtschaftsjahr 2023 vor.

Hinzurechnung	40.000 €
Kürzung	40.000 €
Hinzurechnung wegen planmäßiger Abschreibung und AfA	$1.005 \text{ €} - 588 \text{ €} = 417 \text{ €}$
Kürzung Sonderabschreibung	11.290 €

Aufgabe 2

Allgemeine Angaben

Die Werbeagentur „S. Gubanov e. K.“ in Dortmund hat sich auf Druckaufträge für Geschäftskunden sowie den Handel mit Büroartikeln spezialisiert.

SG ermittelt seinen Gewinn nach § 238 HGB und § 4 Abs. 1 i. V. m. § 5 EStG; das Wirtschaftsjahr des Unternehmens entspricht dem Kalenderjahr. Der Jahresabschluss wird nach den handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Die steuerliche Gewinnermittlung erfolgt durch außerbilanzielle Korrekturen auf die handelsrechtlichen Wertansätze. Sowohl handels- als auch steuerrechtlich soll ein möglichst niedriger Gewinn ausgewiesen werden. Die Voraussetzungen des § 7g EStG sind erfüllt.

Das Unternehmen versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes ausschließlich mit 19 %, ist uneingeschränkt zum Vorsteuerabzug berechtigt und erstellt monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Alle Rechnungen sind als ordnungsgemäß im Sinne der §§ 14 und 14a UStG anzusehen.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Wirtschaftsjahr 2023 sind die nachfolgenden Sachverhalte zu beurteilen.

Sachverhalt

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurde für die künftige Anschaffung einer neuen Druckmaschine mit voraussichtlichen Anschaffungskosten in Höhe von 550.000,00 € erstmalig ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) in maximal zulässiger Höhe gebildet.

Erst im Dezember 2023 konnte SG das Investitionsvorhaben erfolgreich umsetzen, siehe Auszug aus der ordnungsmäßigen Rechnung. Wahlrechte im Rahmen des § 7g Abs. 2 EStG möchte er vollumfänglich ausnutzen.

Der Lieferant stellte am 11.12.2023 folgende ordnungsgemäße Rechnung (Auszug) aus.

Druckmaschine Typ S63 /S600	550.000 €
- Aktionsrabatt von 10	55.000 €
= Summe	495.000 €
+ 19 % USt	94.050 €
= Rechnungsbetrag	589.050 €

I. Handelsbilanz

Aufgabe 1a: Buchen Sie die Eingangsrechnung für die Druckmaschine vom 11.12.2023.

Maschinen	495.000 €
Vorsteuer	94.050 €
an Verbindlichkeiten LuL	589.050 €

Aufgabe 1b: Buchen Sie den Zahlungsausgleich dieser Rechnung durch Banküberweisung vom 20.12.2023 unter Abzug von Skonto.

Verbindlichkeiten LuL	589.050 €
an Bank	577.269 €
an Maschinen	9.900 €
an Vorsteuer	1.881 €

Aufgabe 1c: Ermitteln Sie in einer übersichtlichen Darstellung den handelsrechtlichen Bilanzansatz der neuen Druckmaschine zum 31.12.2023 und buchen Sie die Abschreibung für das Jahr der Anschaffung. Gehen Sie von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 8 Jahren aus. Die Abschreibung ist auf volle €-Beträge aufzurunden.

Anschaffungskosten	$495.000 \text{ €} * 0,98 = 485.100 \text{ €}$
Planmäßige Abschreibung	$485.100 \text{ €} / 8 \text{ J} * 1/12 \text{ M} = 5.054 \text{ €}$
Bilanzansatz 31.12.2023	480.046 €

Abschreibungen auf Sachanlagen	5.054 €
an Maschinen	5.054 €

II. Steuerbilanz

Aufgabe 2: Ermitteln Sie in einer übersichtlichen Darstellung den steuerrechtlichen Wertansatz der neuen Druckmaschine zum 31.12.2023 und berechnen Sie die eventuell notwendigen außerbilanziellen Gewinnkorrekturen und ihre Auswirkungen für das Wirtschaftsjahr 2023. Die Abschreibung ist auf volle €-Beträge aufzurunden.

Anschaffungskosten 485.100 €

IAB

Bildung des IAB in maximaler Höhe $550.000 \text{ €} * 50\% = 275.000 \text{ €}$, max. 200.000 €

Inanspruchnahme $485.100 \text{ €} * 50\% = 242.550 \text{ €}$, max. 200.000 €

Anpassung BMG $485.100 \text{ €} - 200.000 \text{ €} = 285.100 \text{ €}$

Sonderabschreibung gem. § 7g Abs. 5 EStG $285.100 \text{ €} * 20\% = 57.020 \text{ €}$

AfA gem. § 7 Abs. 1 EStG $285.100 \text{ €} / 8 \text{ J} * 1/12 \text{ M} = 2.970 \text{ €}$

Bilanzansatz 31.12.2023 $285.100 \text{ €} - 57.020 \text{ €} - 2.970 \text{ €} = 225.110 \text{ €}$

Außerbilanzielle Korrekturen

Kürzung IAB wegen Anpassung BMG gem. § 7g Abs. 2 S. 3 EStG 200.000 €

Hinzurechnung IAB gem. § 7g Abs. 2 S. 1 EStG 200.000 €

Kürzung Sonderabschreibung gem. § 7g Abs. 5 EStG 57.020 €

Hinzurechnung wegen AfA $5.054 \text{ €} - 2.970 \text{ €} = 2.084 \text{ €}$